

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 2.10.2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, und der §§ 3 und 4 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, verordnet:

### **Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19**

#### § 1

Abweichend von § 10 Abs. 3 erster Satz der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, sind Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit einer Höchstzahl bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 1.000 Personen im Freiluftbereich zulässig. Die sonstigen Bestimmungen des § 10 der COVID-19-Maßnahmenverordnung bleiben unberührt.

#### § 2

Bei Sportveranstaltungen sind keine Zuschauer erlaubt. Ausgenommen davon sind:

1. Angehörige (§ 36a AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018 ist sinngemäß anzuwenden) von Minderjährigen, die an der Sportveranstaltung teilnehmen;
2. bis zu 3.000 Zuschauer mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bei Sportveranstaltungen im Freiluftbereich im Rahmen eines bundesweiten oder internationalen Bewerbes, der speziellen Richtlinien zur COVID-19-Prävention unterliegt.

#### § 3

Das Betreten von Betriebsstätten gemäß § 6 der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn vom Besucher (ausgenommen Beherbergungsgäste von Beherbergungsbetrieben) während seiner Verweildauer vor der Konsumation in der Betriebsstätte dem Betreiber Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit bekannt gegeben werden. Der Betreiber hat diese Daten um die

Tischnummer zu ergänzen. Diese Datenerhebung ist auch im Wege einer elektronischen Datenerfassung möglich. Der Betreiber hat diese Daten für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren bzw. den Zugang dazu sicherzustellen. Auf Verlangen sind diese Daten den Gesundheitsbehörden zu übermitteln. Die Registrierungspflicht gilt nicht für das Abholen und Liefern von Speisen, Getränken und Tabakwaren sowie den Besuch der Sanitärräumlichkeiten der Betriebsstätten.

§ 4

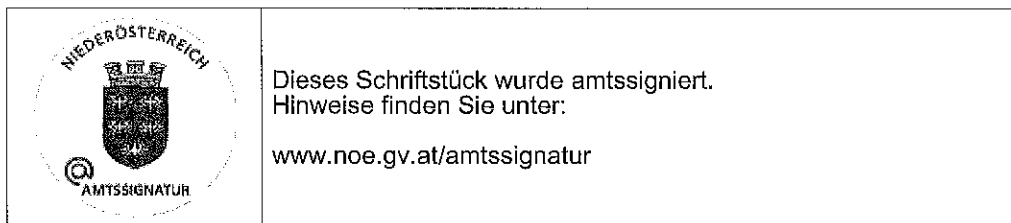
(1) Diese Verordnung gilt nicht für die in der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, vorgesehenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

(2) Bereits bestehende Bewilligungen für Veranstaltungen dürfen bis zum Höchstausmaß nach den Bedingungen der §§ 1 und 2 ausgeübt werden.

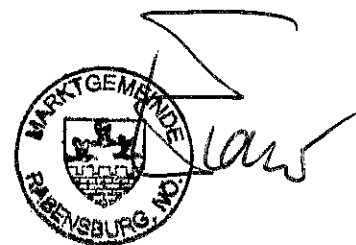
§ 5

Wenn die auf der Website des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers veröffentlichten Empfehlungen der Corona-Kommission (§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz) zumindest ein hohes Risiko (Farbe Orange des Ampelsystems) ergeben, sind die §§ 1 bis 3 ab dem der Veröffentlichung auf der Website folgenden Montag, frühestens ab dem 5. Oktober 2020, anwendbar.

Die Bezirkshauptfrau  
Mag. Draxler



angeschlagen am: 05.10.20  
abgenommen am:



## **Erläuterungen**

Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

### Allgemeiner Teil:

In Niederösterreich wird seit Mitte Juli ein deutlicher Anstieg der für COVID-19 positiv getesteten Personen beobachtet. Dieser Anstieg ist seit der Kalenderwoche 35 besonders deutlich ausgeprägt. In den Ferienmonaten Juni, Juli und August waren es vor allem Reiserückkehrer, die das Infektionsgeschehen geprägt haben. Von diesen hat sich das Virus im Familien- und Freundeskreis weiter ausgebreitet. Die Folge waren vermehrte Ansteckungen im beruflichen Umfeld aber auch im Freizeitbereich. Waren vorerst hauptsächlich junge Erwachsene betroffen, so ist derzeit eine Tendenz hin zur Erhöhung des Durchschnittsalters der Betroffenen festzustellen. Aufgabe der Gesundheitspolitik ist in dieser Situation rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, die einen weiteren Anstieg der Infektionen verhindern können und so insbesondere die besonders vulnerablen Gruppen von chronisch Kranken und alten Menschen zu schützen, für die die Krankheit einen dramatischen Verlauf nehmen kann.

Es gilt daher Maßnahmen für jene Bereiche zu ergreifen, die ein hohes Infektionsrisiko aufweisen und auf lokaler Ebene bei Ampelfarbe Orange umgesetzt werden. Ein Eingriff in private Bereiche ist nicht angedacht. Ebenso sollen am Arbeitsplatz über die schon bestehenden Maßnahmen hinaus keine weiteren Auflagen definiert werden.

### Besonderer Teil:

Zu § 1

Eine besondere Gefahr der Infektionsverbreitung liegt in Veranstaltungen aller Art. Es ist verständlich, dass beim Zusammenströmen vieler Menschen trotz bester Präventionskonzepte ab einer gewissen Viruslast in der Bevölkerung das Ansteckungsrisiko um ein Vielfaches erhöht ist. Im Zeitraum vom 24. August bis zum

27. September 2020 konnten in Niederösterreich alleine auf kulturelle Veranstaltungen 76 Infektionen zurückgeführt werden. Deshalb muss in Bezirken mit zumindest oranger Ampelfarbe bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen gegenüber § 10 Abs. 3 erster COVID-19-Maßnahmenverordnung indoor eine Reduktion von 1.500 auf 250, outdoor eine Reduktion von 3.000 auf 1.000 Plätze erfolgen. Zur Hintanhaltung weiterer Infektionen ist vor dem Hintergrund der dargestellten epidemiologischen Situation diese Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig. Auf Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze bleiben die Vorgaben der bundesrechtlichen COVID-19-Maßnahmenverordnung von maximal zehn Personen indoor sowie 100 Personen outdoor anwendbar.

Ein geschlossener Raum liegt vor, wenn dieser aus einem Dach und vier Wänden besteht. Eine Wand ist ein seitlicher Raumabschluss, der zu mehr als der Hälfte aus flächigen Bauteilen (z.B. Wandbauteile, Fenster, Türen, Tore, Schiebetüren etc.) besteht.

Zu § 2

Empirische Erhebungen haben ergeben, dass bei Sport und insbesondere bei Mannschaftssport eine überdurchschnittlich hohe Ansteckungsgefahr besteht. Im Zeitraum vom 24. August bis zum 27. September 2020 konnten in Niederösterreich 90 Infektionen, davon 70 outdoor und 20 indoor, auf sportliche Aktivitäten zurückgeführt werden. Die Infektion erfolgt einerseits outdoor bei nicht vermeidbaren Körperkontakt, andererseits auch in den Kabinen und im Zuschauerbereich, vor allem bei dichtgedrängtem Kantinenbetrieb. Auch beim Zu- und Abströmen der Zuseher kann nicht immer der notwendige Abstand eingehalten werden. Deshalb ist es erforderlich und verhältnismäßig, dass bei Sportveranstaltungen in Bezirken mit zumindest oranger Ampelfarbe zur Hintanhaltung weiterer Infektionen grundsätzlich keine Zuseher zulässig sind.

Dies gilt nicht für Angehörige minderjähriger Personen, die an Sportveranstaltungen teilnehmen. Weiters sind bei Sportveranstaltungen outdoor im Rahmen eines bundesweiten oder internationalen Wettbewerbes, der speziellen Richtlinien zur COVID-

19-Prävention unterliegt, höchstens 3.000 Zuschauer zulässig, sofern diese sich ausschließlich auf zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen aufhalten. Davon umfasst sind insbesondere Bewerbe in der Fußball Bundesliga und im Rahmen des ÖFB Cup und ÖSV Weltcup.

Zu § 3

Eine hohe Ansteckungsquelle im Freizeitbereich sind Gaststätten. Hier sind auf Bundesebene bereits Regeln zur Infektionsprophylaxe in Kraft. Im Zeitraum vom 24. August bis zum 27. September 2020 konnten in Niederösterreich 108 Infektionen auf Kontakte in der Gastronomie zurückgeführt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass besonders bei der Ansteckungsquelle Gastronomie die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Teil vergeblich war. Eine Registrierung der Gäste bringt bei der Nachverfolgung von Kontaktpersonen eine wertvolle Zeitersparnis und damit eine raschere Durchbrechung von Infektionsketten. Der Betreiber der Gaststätte hat die vor der Konsumation vom Besucher bekannt gegebenen Daten um den Verabreichungsort (Tischnummer) zu ergänzen. Die Registrierung mittels einer elektronischen Datenerfassung (Webseite, App etc.) soll ausdrücklich zulässig sein. Aufgrund der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht, insbesondere im Lichte einer etwaigen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit, hat der Betreiber Personen, die sich einer derartigen Registrierung widersetzen, aus der Gaststätte zu verweisen. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenerhebung und Datenweitergabe an die Gesundheitsbehörden wird auf § 10 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019, und Art. 6 Abs. 1 lit c Datenschutz-Grundverordnung verwiesen.

Die Registrierungspflicht besteht nicht, wenn Speisen, Getränke oder Tabakwaren nur abgeholt oder von Lieferanten geliefert werden. Darunter fällt auch die Abholung von Verkaufsständen, Kioske und Buffets (Würstelstand, Schulbuffet, Kinobuffet etc.), sofern die abgeholten Lebensmittel nicht in der Betriebsstätte selbst bzw. in deren unmittelbaren Umfeld konsumiert werden und die Einhaltung der allgemeinen COVID-19-Regeln (Abstand etc.) bei der Abholung sichergestellt sind. Weiters besteht im Rahmen der Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Polizei etc.) und der ersten Hilfeleistung (Rettung, Arzt etc.) keine Registrierungspflicht (gemäß § 11 COVID-19-Maßnahmenverordnung).

Die Registrierungspflicht von Besuchern in der Gastronomie ist eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme, um in Bezirken mit zumindest oranger Ampelfarbe eine effiziente und rasche Ermittlung von Kontaktpersonen von COVID-19-positiven Personen sicherzustellen.

#### Zu § 4

Die Ausnahmen der COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundes bleiben unberührt.

Veranstaltungen (insb. Sportveranstaltungen), die zu einem Zeitpunkt bewilligt wurden, zu dem diese Verordnung nicht in Kraft oder anwendbar war, können bei Ampelfarbe Orange oder Rot unter Einhaltung der Anordnungen dieser Verordnung ausgeübt werden.

#### Zu § 5

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verordnung zu erlassen, sobald die Corona-Kommission im örtlichen Zuständigkeitsbereich zumindest ein hohes Risiko, das der Ampelfarbe Orange entspricht, für eine COVID-19-Infektion erkennt. Dies gilt auch für die Ampelfarbe Rot und einem damit verbundenen sehr hohen Risiko. Bei Wegfall der hohen oder sehr hohen Gefährdungssituation, das heißt bei Reduktion der Ampelfarben auf Gelb oder Grün, ist die Verordnung auch ohne formelles Außerkraft-Treten nicht anwendbar.